



für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 69

Freitag, 23. Dezember

2022

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Amtliche Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Bedekaspel	1146
Jahresabschluss 2021 der Kreisvolkshochschule Aurich gGmbH	1147
Jahresabschluss 2021 der Schulbegleitung AuNo gGmbH	1148
Jahresabschluss 2021 der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH.....	1148

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden	1149
--	------

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2019	1150
11. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 18.12.1997	1151
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Aurich (Hebesatzsatzung)	1151
Jahresabschlüsse der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2021 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG	1152
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13.12.2018.....	1155
1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Anzahl und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Aurich (Straßenreinigungsverordnung) vom 13.12.2018	1156
Satzung zur 23. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Norden (Entwässerungsabgabensatzung) vom 20.12.1974 zuletzt geändert am 02.03.2021	1156

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Norden über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)	1157
3. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Norden für die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 03.12.2019	1158
Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Wiesmoor (Aufwandsentschädigungssatzung)	1158
Satzung über die Reinigung der Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wiesmoor (Straßenreinigungssatzung).....	1159
Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wiesmoor.....	1161
Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Baltrum über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	1169
Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Baltrum über die Grundstücksentwässerung (Kanalisation).....	1169
Satzung über die Aufhebung der Betriebssatzung und Auflösung des Eigenbetriebes Kurverwaltung des Nordseeheilbades Baltrum.....	1170
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2020 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG	1171
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2021 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG	1172
Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Baltrum..	1173
Haushaltssatzung der Gemeinde Berumbur das Haushaltsjahr 2023.....	1174
Haushaltssatzung des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2023	1176
Haushaltssatzung der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2023	1177
Haushaltssatzung der Gemeinde Halbemond für das Haushaltsjahr 2023.....	1179
1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ihlow	1181
1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ihlow über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	1182
Haushaltssatzung der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2023	1183
Bekanntmachung der Außenbereichssatzung Nr. AS 9/4 -Ginsterweg/Moorweg/Am Abelitzkanal- im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland	1184
Hauptsatzung für die Gemeinde Südbrookmerland	1186
3. Satzung der Samtgemeinde Brookmerland zur Änderung der Hauptsatzung	1190

Jahresabschluss der Samtgemeinde Brookmerland zum 31.12.2018.....	1190
Satzung der Samtgemeinde Brookmerland über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)	1191
Verordnung über die Regelung des Marktverkehrs für Wochen- und Jahrmärkte	1194
1. Satzung der Samtgemeinde Brookmerland zur Änderung der Satzung des Naherholungsgebietes „Tjücher Moortun“	1199
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Samtgemeinde Hage (Gästebeitragsatzung) vom 17.12.2019	1200
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Samtgemeinde Hage (Tourismusbeitragsatzung) vom 17.12.2019	1201

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Loppersum Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Loppersum.....	1202
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG besteht.....	1206

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Amtliche Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Bedekaspel

1. Die Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Bedekaspel hat in der Sitzung am 20.12.2022 die Auflösung des Verbandes beschlossen.
2. Gemäß § 62 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) in der zurzeit geltenden Fassung, wurde der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes am 21.12.2022 - Az. I/10-150-63-8 - aufsichtsbehördlich genehmigt.
3. Die Auflösung wird einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und für die Stadt Emden wirksam und erfolgt mit Ablauf des 31.12.2022.
4. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Landkreis Aurich, Amt 10, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich schriftlich anzumelden. Diese werden an die Liquidatoren weitergeleitet. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgen durch den Vorstandsvorsteher Herrn Peters und den Kassenverwalter Herrn Heyen.

5. Gemäß § 63 Abs. 3 WVG sind auf das Abwicklungsverfahren die § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07.11.2022 (BGBl. S. 1982), entsprechend anzuwenden.

Aurich, 21.12.2022

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

**Jahresabschluss 2021
der Kreisvolkshochschule Aurich gGmbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Aurich gGmbH in ihrer Sitzung am 29.11.2022 den Jahresabschluss 2021 festgestellt und gleichzeitig dem Geschäftsführer Friedhelm Endelmann Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresverlust 2021 in Höhe von 3.490,95 € in Höhe von 3.000,00 € der Rücklage zu entnehmen und in Höhe von 490,95 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2021 der Kreisvolkshochschule Aurich gGmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 06.10.2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2021, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Kreisvolkshochschule Aurich gGmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 27.12.2022 bis 04.01.2023 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 16.12.2022

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**Jahresabschluss 2021
der Schulbegleitung AuNo gGmbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Schulbegleitung AuNo gGmbH in ihrer Sitzung am 29.11.2022 den Jahresabschluss 2021 festgestellt und dem Geschäftsführer Friedhelm Endelmann Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresverlust 2021 in Höhe von 12.484,78 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2021 der Schulbegleitung AuNo gGmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 10.10.2022 folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 bei der Schulbegleitung AuNo gGmbH – inklusive Schulbegleitung im Landkreis Aurich hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgte dahingehend eingeschränkt ordnungsgemäß, dass durch eine Beschlussfassung der Geschäftsführung und der daraus resultierenden Zahlungen insbesondere gegen einen Beschluss des Kreisausschusses verstoßen wurde. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Schulbegleitung AuNo gGmbH – inklusive Schulbegleitung im Landkreis Aurich wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 27.12.2022 bis 04.01.2023 im Kreishaushaus Aurich, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 16.12.2022

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**Jahresabschluss 2021
der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH in ihrer Sitzung am 30.08.2022 den Jahresabschluss 2021 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2021 in Höhe von 619.475,75 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2021 der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Laatzten, geprüft. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Das Rechnungsprüfungsamt hat am 19.12.2022 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht ergeben haben.

Der in der Bekanntmachung nach § 36 EigBetrVO zu veröffentliche Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH, Südbrookmerland, sind durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WEG Audit GmbH, Laatzten, gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WEG Audit GmbH, Laatzten, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 27.12.2022 bis 04.01.2023 im Kreis- haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 20.12.2022

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Die Amprion GmbH, Dortmund, hat im Rahmen einer Ersatzmaßnahme in Emden einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (naturnahe Grabenaufweitung und Herstellung von Blänken) in der Gemarkung Wybelsum, Flur 3, Flurstücke 56/2, 60/3 und 68/2 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der zurzeit gültigen Fassung, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch Schutzmaßnahmen, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter Bekanntmachungen des FD Umwelt für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 15.12.2022

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2019

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) hat der Rat der Stadt Aurich (Ostfriesland) in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 13 a erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 2,90 €.

§ 13 b erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 0,92 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Aurich, den 16.12.2022

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

11. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 18.12.1997

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), § 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 (1) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 44 € je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Aurich, den 16.12.2022

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Aurich (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 420 v.H. |
| 1.2. für Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Aurich, den 16.12.2022

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Jahresabschlüsse der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2021 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG

Der Rat der Stadt Aurich hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 15.12.2022 die nachstehenden Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Kurzfassung der Bilanzen

Bilanzen in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 KomHKVO i. V. mit RdErl. d. MI vom 24.04.2017 -33.12-10306/2- Muster 14

Bilanz - Kernverwaltung - zum 31.12.2021

Aktiva	31.12.2020	31.12.2021	Passiva	31.12.2020	31.12.2021
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	18.859.059,00	18.486.405,00	1. Nettoposition	193.606.902,12	193.701.543,98
			1.1 Basis-Reinvermögen	135.164.484,79	135.164.484,79
2. Sachvermögen	135.091.254,36	133.009.779,86	1.2 Rücklagen	28.329.615,67	28.329.615,67
			1.3 Jahresergebnis	-2.315.380,80	-1.066.169,86
3. Finanzvermögen	172.477.922,94	166.663.329,80	1.4 Sonderposten	32.428.182,46	31.273.613,38
4. Liquide Mittel	235.650,52	693.470,13	2. Schulden	106.073.639,22	98.356.304,06
			2.1 Geldschulden davon	98.355.927,01	90.998.845,95
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	254.102,02	405.149,84	2.1.1 Liquiditätskredite	44.623.839,66	40.480.076,43
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	53.732.087,35	50.518.769,52
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.742.125,13	2.871.520,68
			2.4 Transferverbindlichkeiten	799.101,29	1.222.796,46
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	3.176.485,79	3.263.140,97
			3. Rückstellungen	27.051.506,00	26.668.341,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	185.941,50	531.945,59
Bilanzsumme	326.917.988,84	319.258.134,63	Bilanzsumme	326.917.988,84	319.258.134,63

Bilanz - Nettoregiebetrieb Betriebshof - zum 31.12.2021

Aktiva	31.12.2020	31.12.2021	Passiva	31.12.2020	31.12.2021
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1. Nettoposition	2.955.233,79	2.465.255,35
			1.1 Basis-Reinvermögen	1.562.764,77	1.562.764,77
2. Sachvermögen	2.634.477,72	2.589.412,83	1.2 Rücklagen	1.256.420,52	1.377.826,02
			1.3 Jahresergebnis	121.405,50	-487.835,44
3. Finanzvermögen	869.126,23	838.580,17	1.4 Sonderposten	14.643,00	12.500,00
4. Liquide Mittel	262.261,15	50,00	2. Schulden	587.031,31	729.387,65
			2.1 Geldschulden davon	74.381,62	58.182,47
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	58.182,47
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	74.381,62	0,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	68.020,06	208.581,81
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	444.629,63	462.623,37
			3. Rückstellungen	223.600,00	233.400,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	3.765.865,10	3.428.043,00	Bilanzsumme	3.765.865,10	3.428.043,00

Bilanz - Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement - zum 31.12.2021

Aktiva	31.12.2020	31.12.2021	Passiva	31.12.2020	31.12.2021
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	102.058,00	96.863,00	1. Nettoposition	58.374.362,36	57.614.218,21
			1.1 Basis-Reinvermögen	47.953.048,87	47.953.048,87
2. Sachvermögen	91.119.201,51	91.361.259,71	1.2 Rücklagen	2.520.120,12	2.842.902,94
			1.3 Jahresergebnis	323.038,37	-698.716,60
3. Finanzvermögen	3.121.931,92	2.750.902,46	1.4 Sonderposten	7.578.155,00	7.516.983,00
4. Liquide Mittel	0,00	0,00	2. Schulden	35.772.535,01	36.398.670,31
			2.1 Geldschulden davon	33.462.464,18	33.926.224,75
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.981,52	2.910,70	2.1.1 Liquiditätskredite	2.443.843,32	4.128.490,69
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	31.018.620,86	29.797.734,06
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	626.436,93	741.851,41
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	1.683.633,90	1.730.594,15
			3. Rückstellungen	174.900,00	172.800,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	25.375,58	26.247,35
Bilanzsumme	94.347.172,95	94.211.935,87	Bilanzsumme	94.347.172,95	94.211.935,87

Bilanz - Nettoeregietrieb Stadtentwässerung - zum 31.12.2021

Aktiva	31.12.2020	31.12.2021	Passiva	31.12.2020	31.12.2021
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	1.270.625,00	1.231.762,00	1. Nettoposition	81.464.093,55	82.500.865,27
			1.1 Basis-Reinvermögen	27.353.396,01	27.353.396,01
2. Sachvermögen	99.302.458,76	100.803.366,35	1.2 Rücklagen	11.564.331,59	12.520.471,00
			1.3 Jahresergebnis	956.139,41	1.314.126,67
3. Finanzvermögen	484.100,50	706.630,61	1.4 Sonderposten	41.590.226,54	41.312.871,59
4. Liquide Mittel	127.495,49	0,00	2. Schulden	19.673.986,20	20.181.093,69
			2.1 Geldschulden davon	18.137.197,04	18.953.888,11
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	645.685,07
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	18.137.197,04	18.308.203,04
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.055.219,28	778.457,74
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	481.569,88	448.747,84
			3. Rückstellungen	46.600,00	59.800,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	101.184.679,75	102.741.758,96	Bilanzsumme	101.184.679,75	102.741.758,96

Konsolidierte Gesamtbilanz Stadt Aurich - zum 31.12.2021

Aktiva	31.12.2020	31.12.2021	Passiva	31.12.2020	31.12.2021
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	15.357.281,36	14.743.337,24	1. Nettoposition	275.886.795,75	273.440.996,03
			1.1 Basis-Reinvermögen	135.164.484,79	135.164.484,79
2. Sachvermögen	383.206.546,55	380.578.288,00	1.2 Rücklagen	44.232.147,41	44.268.404,73
			1.3 Jahresergebnis	36.512,87	1.383.508,07
3. Finanzvermögen	8.970.590,98	7.581.609,25	1.4 Anteile Dritter am Eigenkapital	3.202.142,28	1.730.937,07
			1.5 Passiver Unterschiedsbetrag aus Erstkonsolidierung	1,00	1,00
4. Liquide Mittel	9.191.082,84	5.203.059,31	1.6 Sonderposten	93.251.507,40	90.893.660,37
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	390.511,00	422.434,99	2. Schulden	113.069.884,38	107.125.095,27
			2.1 Geldschulden davon	104.219.770,33	99.011.204,18
			2.1.1 Liquiditätskredite	50.067.682,98	48.312.434,66
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	54.152.087,35	50.698.769,52
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.057.680,72	3.505.061,24
			2.4 Transferverbindlichkeiten	799.101,29	1.222.796,46
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	3.993.332,04	3.386.033,39
			3. Rückstellungen	27.938.099,79	27.396.079,00

			4. Passive Rechnungs-abgrenzung	221.232,81	566.558,49
Bilanzsumme	417.116.012,73	408.528.728,79	Bilanzsumme	417.116.012,73	408.528.728,79

Die Jahresabschlüsse 2021 der Stadt Aurich werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresabschlüsse der Kernverwaltung und der Nettoeregietriebe sowie der konsolidierte Gesamtabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2021 und die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse liegen in der Zeit vom 09.01.2023 bis einschließlich 17.01.2023 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, Zimmer 110, aus.

Aurich, den 16.12.2022

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13.12.2018

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

Reinigungsklasse A:	4,80 €
Reinigungsklasse B:	2,40 €
Reinigungsklasse C:	1,20 €
Reinigungsklasse D:	0,60 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Aurich, den 16.12.2022

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Anzahl und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Aurich (Straßenreinigungsverordnung) vom 13.12.2018

Aufgrund der Verordnungsermächtigung gem. § 52 Abs. 1 Satz. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) in Verbindung mit §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Niedersächsischen Datenschutzrechts vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Verwaltungsänderung für das Gebiet der Stadt Aurich erlassen:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 wird die Entleerung der Papierkörbe aufgenommen und erhält folgende Fassung:

§ 1 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut, die Entleerung der Papierkörbe sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung -StVO-), gefährlichen Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Für die Reinigung sollen keine umweltschädlichen Chemikalien verwendet werden. Unkrautvernichtungsmittel dürfen nicht verwendet werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Aurich, den 16.12.2022

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Satzung zur 23. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Norden (Entwässerungsabgabensatzung) vom 20.12.1974 zuletzt geändert am 02.03.2021

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der § 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Änderung der Entwässerungsabgabensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 3,30 €.
- (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,32 €.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Norden, den 14.12.2022

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Norden über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108) m. W. v. 28.07.2021 und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Änderung der Verordnung der Stadt Norden über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) beschlossen:

I.

Die Verordnung der Stadt Norden über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 09.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 3

Höhe der Parkgebühr

Die Gebühren für den Benutzer werden wie folgt festgesetzt:

Parkzone I	:	a)	bis 100 Minuten (Mindestgebühr)	2,00 Euro
			je weitere angefangene halbe Stunde (maximal bis 12 Stunden)	0,60 Euro
			über 12 Stunden Tageskarte (24 h)	30,00 Euro
			Wohnmobile Tageskarte (24 h)	11,00 Euro
Parkzone II	:	b)	je angefangene halbe Stunde	0,60 Euro
			Kurzzeitparken für 15 Minuten	0,10 Euro
Parkzone III	:		je angefangene halbe Stunde	0,60 Euro
			Kurzzeitparken für 15 Minuten	0,10 Euro
Parkzone III	:		je 12 Stunden	1,50 Euro
			Kurzzeitparken für 30 Minuten	0,10 Euro

II.

Die Änderung der Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Norden, den 12.12.2022

Stadt Norden

Der Bürgermeister
gez.
Eiben

**3. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Norden für die Straßenreinigung
(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 03.12.2019**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Änderung der Gebührensatzung der Stadt Norden für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 5
Gebührenhöhe**

Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt je Einheit des Berechnungsfaktors 1,33 Euro.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Norden, den 12.12.2022

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

**Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Wiesmoor
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

1. Änderungssatzung über Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Fahrtkostenvergütung und Erstattung von Verdienstausfall für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen des Rates der Stadt Wiesmoor vom 29.05.2017

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), in der Fassung vom 22.09.2022, hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 34,00 €.
- (2) Daneben erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der Fraktionen und der Ausschüsse, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildet wurden, ein Sitzungsgeld von 29,00 € je Sitzung.
- (3) Die Anzahl der Fraktions- und Gruppensitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ist auf höchstens 24 Sitzungen jährlich begrenzt.
- (4) Für sonstige Sitzungen und Besprechungen, die auf Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses durchgeführt werden, sowie interfraktionelle Sitzungen und Arbeitskreise gilt der Absatz 2 sowie die §§ 3 und 4 entsprechend, soweit von anderer Seite hierfür keine Entschädigung gezahlt wird.
- (5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Wiesmoor, 09.12.2022

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Lübbers

Satzung über die Reinigung der Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wiesmoor (Straßenreinigungssatzung)

vom 08.12.2022, Inkrafttreten nach Bekanntgabe

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. der Bekanntgabe vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. der Bekanntgabe vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Art der Reinigung

Die Straßenreinigung gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Gras, Unrat, Laub und Papier sowie einschließlich Winterdienst die Beseitigung von Schnee und Eis von Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen Geh- und Radwegen und aus den Straßenrinnen (Gossen), ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege und gemeinsamen Geh- und Radwegen.

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich Winterdienst, der im anliegenden Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, den Eigentümer*innen der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke, auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Stadtgebietes, das in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne, unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Gossen, Parkspuren, Bushaltestellen, Bushaltebuchten, Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (4) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümer*innen solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einem Grünstreifen, einer Mauer, einer Böschung, einem Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (5) Den Eigentümer*innen werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungs-berechtigten (§ 1093 Bürgerliches Gesetzbuch) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz, WEG) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer*innen reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungs-pflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen, einschließlich Winterdienst, wird auf die Grundstückseigentümer*innen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigungspflicht wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Geh- und Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege und Parkspuren.
- (7) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst wird nicht übertragen, soweit die Stadt Wiesmoor selbst Eigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 3 bestellt ist.
Dagegen gelten die Absätze 1 – 3, wenn an einem stadteigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Stadt Wiesmoor reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Reinigung durch Dritte

Hat für die/den Reinigungspflichtige*n mit Zustimmung der Stadt Wiesmoor jemand anders die Ausführung der Reinigung einschließlich Winterdienst übernommen, so ist nur diese*r zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Stadt Wiesmoor ist jederzeit widerruflich.

§ 3

Reinigung durch die Stadt

Soweit die Stadt Wiesmoor die Reinigungspflicht durchführt, geht der Kehricht mit der Abfuhr in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 4

Art und Umfang der Straßenreinigung

Art und Umfang der Straßenreinigung werden in einer Verordnung festgelegt.

§ 5

Straßenverzeichnis

Bei Erschließung von zukünftigen Baugebieten und Gewerbeflächen, wird das Straßenverzeichnis (Anlage 1) entsprechend ergänzt. Der Beschluss erfolgt durch den Rat der Stadt Wiesmoor.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 25.02.1980 (zuletzt geändert vom 29.09.2003) außer Kraft.

Wiesmoor, den 09.12.2022

Stadt Wiesmoor

Lübbers

Der Bürgermeister

Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wiesmoor

vom 08.12.2022, Inkrafttreten nach Bekanntgabe

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei – und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)) i.d.F. der Bekanntgabe vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. der Bekanntgabe vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat der Stadt Wiesmoor folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Straßenreinigung, einschließlich Winterdienst, unterliegen die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einbezogen die Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Gossen, Parkspuren, Bushaltestellen, Bushaldebuchten, Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen im Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Zu den geschlossenen Ortslagen im Sinne dieser Verordnung gehört das Stadtgebiet, das in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2

Art der Reinigung

- (1) Die Eigentümer*innen oder die ihnen gleichgestellten Personen sind nach den örtlichen Erfordernissen verpflichtet, die Straßen, welche in der Anlage 1 aufgeführt sind, sauber zu halten. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie erstreckt sich bis zur Straßenmitte. Dies gilt auch für den Fall, dass ein einseitiger Geh- und Radweg oder ein einseitiger gemeinsame Geh- und Radweg vorhanden ist. Bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen. Dieses gilt nicht für Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Bei Straßenkreuzungen bis zu deren Straßenmitte.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Gras, Unrat, Laub und Papier sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege und gemeinsame Geh- und Radwege. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch landwirtschaftliche Fahrzeuge, Viehtrieb, Stroh, Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von Bodenaushub, Holz, festen Brennstoffen, Müll, Abfall und dergleichen, durch Unfälle oder durch Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen.

Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. §§ 17 NStrG oder 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

- (4) Die Reinigungsarbeiten sind staubfrei durchzuführen. Bei Frost ist das Besprengen mit gefrierenden Flüssigkeiten verboten.
- (5) Dem/der Reinigungspflichtigen obliegt die Pflicht, Schmutz, Unkraut, Gras, Unrat, Laub und Papier sowie Schnee und Eis aufzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Dabei ist es verboten den Kehrriech dem Nachbargrundstück zuzukehren oder in Straßenrinnen, Gräben oder Einlaufschächten der Straßenkanalisation zu fegen.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Geh- und Radwege einschließlich gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Geh- oder Radweg oder ein gemeinsamer Geh- oder Radweg nicht vorhanden, so ist ein entsprechender breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden

ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Dieses gilt auch für den Fall, dass gegenüber ein einseitiger Geh- oder Radweg oder ein gemeinsamer Geh- oder Radweg vorhanden ist.

Diese Verpflichtung bezieht sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Ende des Schneefalls oder nach dem Auftreten der Glätte zu beseitigen.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu entfernen.

- (2) Vor jedem Hausgrundstück ist ein schnee- und eisfreier Zugang zur Fahrbahn zu schaffen. Zudem zu einem Fußgängerüberweg, sowie im Kreuzungs- und Einmündungsbereich.
- (3) Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten. Schnee und Eis dürfen sowohl auf dem Gehweg, dem Radweg, dem gemeinsamen Geh- und Radweg, als auch auf der Fahrbahn nur so aufgeschichtet werden, dass die Bushaltestellen sowie die Zugänge zu den Fußgängerüberwegen frei bleiben. Ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr muss gewährleistet sein. Kanalisationsschächte und Hydranten dürfen nicht zugeschüttet werden. Je nach Breite des Grundstücks ist der Schneewall an einer Stelle oder mehreren Stellen zu unterbrechen, damit das Schmelzwasser ablaufen kann.
- (4) Bei Glätte, Schneeglätte oder Eisglätte, sind zur Sicherung des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr die Geh- und Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite von 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m mit Schlacke, Granulat, Split oder trockenem Sand so abzustumpfen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger und Radfahrer gewährleistet ist.

Sind keine Geh- oder Radwege, gemeinsame Geh- oder Radwege vorhanden, so ist ein entsprechender breiter Streifen neben der Fahrbahn, oder, wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen. Dies gilt auch für den Fall, dass gegenüber ein einseitiger Geh- oder Radweg oder ein gemeinsamer Geh- oder Radweg vorhanden ist.

- (5) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (4) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden; Streusalz nur in Ausnahmefällen, wenn
 - mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - an gefährlichen Stellen, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenaufgänge und Brückenabgänge, starke Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Abschnitten an Geh- und Radwegen, gemeinsame Geh- und Radwege.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege von vorhandenem Schnee und Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind, wenn die Glättegefahr nicht mehr besteht, ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (8) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eisansammlungen, die sich unter Dachtraufen und Ausläufen von Regentonnen gebildet haben, sowie Eiszapfen und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, zu entfernen oder es sind andere ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. NPOG (Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes) handelt, wer als Reinigungspflichtige*r vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gem. § 61 Nds. NPOG (Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes) 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verord-nung ersetzt wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Verordnungen, die dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Anlage 1

Zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wiesmoor

Straßenname	Reinigungsbereich
A	
Adlerweg	ganze Länge, beidseitig
Am Golfplatz	ganze Länge, beidseitig
Am Kastanienpark	ganze Länge, beidseitig
Am Nielsenpark	ganze Länge, beidseitig
Am Park	ganze Länge, beidseitig
Am Poller Tief	ganze Länge, beidseitig
Am Promenadentief	ganze Länge, beidseitig
Am Rathaus	ganze Länge, beidseitig
Am Schulzentrum	ganze Länge, beidseitig
Am Wildbach	ganze Länge, beidseitig
Amaryllisweg	ganze Länge, beidseitig
Amselweg	ganze Länge, beidseitig
An der Fehnkaserne	ganze Länge, beidseitig
An der Friedenskirche	ganze Länge, beidseitig
An der Natobrücke	ganze Länge, beidseitig
An der Schleuse	ganze Länge, beidseitig
Anemonenweg	ganze Länge, beidseitig
Anthurienweg	ganze Länge, beidseitig
Asterstraße	ganze Länge, beidseitig
Auerhahnweg	ganze Länge, beidseitig
Auf dem Marktplatz	ganze Länge, beidseitig
Auf dem Obern Ende	ganze Länge, beidseitig
Azaleenstraße	ganze Länge, beidseitig

B	
Bachstelzenweg	ganze Länge, beidseitig
Baltrumer Straße	ganze Länge, beidseitig
Begonienstraße	ganze Länge, beidseitig
Birkhahnweg	zwischen Amsel-u Drosselweg, beidseitig
Bootsweg	bis HausNr. 7/8, beidseitig
Borkumer Straße	ganze Länge, beidseitig
Boßelweg	ganze Länge, beidseitig
Brombeerring	ganze Länge, beidseitig
Buchenweg	ganze Länge, beidseitig
Bussardweg	ganze Länge, beidseitig
Büntstreek	ganze Länge, beidseitig
C	
Christrosenstraße	ganze Länge, beidseitig
D	
Dachsweg	ganze Länge, beidseitig
Dahlienstraße	ganze Länge, beidseitig
Dinkelweg	ganze Länge, beidseitig
Dollartweg	ganze Länge, beidseitig
Drosselweg	ganze Länge, beidseitig
E	
Efeuweg	ganze Länge, beidseitig
Eichenweg	ganze Länge, beidseitig
Enzianstraße	ganze Länge, beidseitig
Erlenweg	ganze Länge, beidseitig
Eulenweg	ganze Länge, beidseitig
F	
Falkenweg	ganze Länge, beidseitig
Fehnker Weg	ganze Länge, beidseitig
Fingerhutweg	ganze Länge, beidseitig
Finkenweg	ganze Länge, beidseitig
Fliederstraße	ganze Länge, beidseitig
Freesienstraße	ganze Länge, beidseitig
Freilichtbühnenstraße	ganze Länge, beidseitig
Fuchsweg	ganze Länge, beidseitig
G	
Geranienweg	ganze Länge, beidseitig
Gerberaweg	ganze Länge, beidseitig
Gerstenweg	ganze Länge, beidseitig
Gladiolenstraße	ganze Länge, beidseitig
Gloxinienstraße	ganze Länge, beidseitig
Goldlackweg	ganze Länge, beidseitig
Grenzweg	bis Anemonenweg, beidseitig

H	
Habichtweg	ganze Länge, beidseitig
Haferweg	ganze Länge, beidseitig
Hagebuttenweg	ganze Länge, beidseitig
Harleweg	ganze Länge, beidseitig
Hauptwieke II	von HausNr. 6a bis 108, einseitig
Heidelberger Weg	ganze Länge, beidseitig
Heideweg	ganze Länge, einseitig
Helmter Weg	ganze Länge, beidseitig
Holunderweg	von HausNr. 3-7 u. 4-6, einseitig
Hortensienweg	ganze Länge, beidseitig
Hunteweg	ganze Länge, beidseitig
I	
Ilexstraße	ganze Länge, beidseitig
Illtisweg	ganze Länge, beidseitig
Im Hasenwinkel	ganze Länge, beidseitig
J	
Jadestraße	ganze Länge, beidseitig
Jannburger Weg	ganze Länge bis Am Dobben, beidseitig
Jasminweg	ganze Länge, beidseitig
Juister Straße	ganze Länge, einseitig
Julianenweg	ganze Länge, einseitig
Jümmeweg	ganze Länge, beidseitig
K	
Kanalstraße II	ganze Länge, einseitig
Kastanienstraße	ganze Länge, beidseitig
Kiebitzweg	ganze Länge, beidseitig
Kleiberweg	ganze Länge, beidseitig
Klootschießerring	ganze Länge, beidseitig
Klosterweg	von HausNr. 1-9/10, beidseitig
Kornblumenweg	ganze Länge, beidseitig
Kranichweg	ganze Länge, beidseitig
Krokusweg	ganze Länge, beidseitig
L	
Lavendelweg	ganze Länge, beidseitig
Ledaweg	ganze Länge, beidseitig
Lilienstraße	ganze Länge, beidseitig
Lindenweg	ganze Länge, beidseitig
Luisenwieke I	ganze Länge, einseitig
Luisenwieke II	ganze Länge, einseitig
Lupinenweg	ganze Länge, beidseitig
Löwenmaulweg	ganze Länge, beidseitig

M	
Maiglöckchenstraße	ganze Länge, beidseitig
Malvenweg	ganze Länge, beidseitig
Marderweg	ganze Länge, beidseitig
Margeritenstraße	ganze Länge, beidseitig
Marktstraße	ganze Länge, beidseitig
Meerweg	HausNr. 1-3 und 2, beidseitig
Meisenweg	ganze Länge, beidseitig
Milanweg	ganze Länge, beidseitig
Mittelweg	von HausNr. 16-48 u. HausNr. 31-41, beidseitig
Mohnblumenweg	ganze Länge, beidseitig
Moorweg	von HausNr. 1-27 ???
Mullberger Straße	von Narzissenstraße - Bentstreeker Straße, einseitig
Möwenweg	ganze Länge, beidseitig
N	
Narzissenstraße	ganze Länge, beidseitig
Nelkenstraße	ganze Länge, beidseitig
Norderneyer Straße	ganze Länge, beidseitig
Norderwieke I	von HausNr. 2-116, einseitig
Norderwieke II	von HausNr. 3-121, einseitig
O	
Oleanderweg	HausNr. 1 u. 2., beidseitig
Orchideenstraße	ganze Länge, beidseitig
P	
Pockholter Weg	ganze Länge, beidseitig
Pollerstraße	ganze Länge, beidseitig
Primelstraße	ganze Länge, beidseitig
R	
Reiherweg	ganze Länge, beidseitig
Reithstraße	ganze Länge, beidseitig
Renkenweg	ganze Länge, beidseitig
Resedaweg	ganze Länge, beidseitig
Rhododendronstraße	ganze Länge, beidseitig
Ringelblumenstraße	ganze Länge, beidseitig
Ritterspornstraße	ganze Länge, beidseitig
Roggenweg	ganze Länge, beidseitig
Rolofswieke I	von HausNr. 36-76, einseitig
Rolofswieke II	von HausNr. 33-63, einseitig
Rosenstraße	ganze Länge, beidseitig
Rotdornstraße	ganze Länge, beidseitig
Rotenburger Weg	ganze Länge, beidseitig

S	
Schlehdornweg	ganze Länge, beidseitig
Schulstraße	von Hauptstraße bis Schulstraße 92, einseitig
Schwalbenweg	ganze Länge, beidseitig
Schwanenweg	ganze Länge, beidseitig
Schötweg	ganze Länge, beidseitig
Seitenweg	Hauptstraße – Seitenweg 8, einseitig
Siebelsburger Weg	ganze Länge, beidseitig
Sonnenblumenweg	ganze Länge, beidseitig
Sperberweg	ganze Länge, beidseitig
Sperlingsweg	ganze Länge, beidseitig
Stelzenwieke I	ganze Länge, einseitig
Stelzenwieke II	ganze Länge, einseitig
Storchenweg	ganze Länge, beidseitig
Strohblumenweg	ganze Länge, beidseitig
Süderwieke I	ganze Länge, einseitig
Süderwieke II	ganze Länge, einseitig
T	
Tagetesweg	ganze Länge, beidseitig
Tulpenweg	ganze Länge, beidseitig
Tungerweg	ganze Länge, beidseitig
Turnerweg	ganze Länge, beidseitig
V	
Veilchenweg	ganze Länge, beidseitig
W	
Wacholderstraße	ganze Länge, beidseitig
Weidenweg	ganze Länge, beidseitig
Weizenweg	ganze Länge, beidseitig
Westerender Straße	ganze Länge, beidseitig
Westerwieke I	ganze Länge, einseitig
Westerwieke II	ganze Länge, einseitig
Wieselweg	ganze Länge, beidseitig
Wiesenweg	ganze Länge, beidseitig
Wolfsweg	ganze Länge, beidseitig
Z	
Zwischenberger Weg	von HausNr. 19-129, einseitig

Erläuterung:

Darüber hinaus sind fußläufige Verbindungswege wie z. B. am Adlerweg, Am Kastanienpark, Am Rathaus, Am Wildbach, Anthurienweg, Buchenweg, Bussardweg, Dachsweg, Dinkelweg, Efeuweg, Eulenberg, Fehnker Weg, Goldlackweg, Habichtweg, Haferweg, Kastanienstraße, Klootschießerring, Lindenweg, Marderweg, Milanweg, Mühlenweg, Pockholter Weg, Roggenweg, Schötweg, Sperberweg, Wacholderstraße, Weidenweg, Weizenweg, Wiesenweg, und Wolfsweg durch die Anlieger zu reinigen. Dies gilt ebenso für den Winterdienst.

**Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Baltrum
über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., Seite 588) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., Seite 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.22 (Nds. GVBl., Seite 589) hat der Rat der Gemeinde Baltrum am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Satzung der Gemeinde Baltrum über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 14.12.1999 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Baltrum, 19.12.2022

Gemeinde Baltrum

Der Bürgermeister
Harm Olchers

**Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Baltrum
über die Grundstücksentwässerung (Kanalisation)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., Seite 588) und des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl., Seite 64), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.09.2021 (Nds. GVBl., Seite 578) hat der Rat der Gemeinde Baltrum am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Satzung der Gemeinde Baltrum über die Grundstücksentwässerung (Kanalisation) vom 19.08.1997 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Baltrum, 19.12.2022

Gemeinde Baltrum

Der Bürgermeister
Harm Olchers

Satzung über die Aufhebung der Betriebssatzung und Auflösung des Eigenbetriebes Kurverwaltung des Nordseeheilbades Baltrum

Aufgrund der §§ 10, 58 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., Seite 588) und der §§ 1 und 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) i. d. F. vom 12.07.2018 (Nds. GVBl., Seite 161, ber. S. 172) hat der Rat der Gemeinde Baltrum am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Eigenbetrieb Kurverwaltung des Nordseeheilbades Baltrum wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2022 aufgelöst und als Vermögen der Gemeinde Baltrum fortgeführt.
- (2) Die Betriebssatzung für den Kurbetrieb der Gemeinde Baltrum in der Fassung der 2. Änderung vom 15.12.2011 wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben.

§ 2

- (1) Die Betriebsleitung stellt zum 31.12.2022 den Jahresabschluss und den Lagebericht auf. Der Jahresabschluss nach Satz 1 ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz des Eigenbetriebes.
- (2) Die Erstellung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt nach den §§ 20 ff. EigBetrVO.
- (3) Nach Vorliegen des Jahresabschlusses hat der Rat der Gemeinde Baltrum über diesen zu beschließen und über die Entlastung der Betriebsleitung zu entscheiden.

§ 3

- (1) Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebes Kurverwaltung des Nordseeheilbades Baltrum werden an die Gemeinde Baltrum zurück überführt und dort ab dem 01.01.2023 wahrgenommen.
- (2) Sämtliches Personal des Eigenbetriebes Kurverwaltung des Nordseeheilbades Baltrum wird ab dem 01.01.2023 in die Gemeinde Baltrum eingegliedert.

§ 4

- (1) Das Stammkapital, sonstiges Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten sowie aktive und passive Steuern des Eigenbetriebes Kurverwaltung des Nordseeheilbades Baltrum werden mit Wirkung ab dem 01.01.2023 auf die Gemeinde Baltrum übertragen.
- (2) Die Vermögensgegenstände und die Schulden des Eigenbetriebes Kurverwaltung des Nordseeheilbades Baltrum werden mit Wirkung ab dem 01.01.2023 auf die Gemeinde Baltrum übertragen und in der Bilanz sowie in der Anlagenbuchhaltung der Gemeinde Baltrum nachgewiesen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Baltrum, 19.12.2022

Gemeinde Baltrum

Olchers
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Baltrum
für das Haushaltsjahr 2020 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters
gemäß § 129 NKomVG**

Der Rat der Gemeinde Baltrum hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 19.12.2022 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) i. V. m. RdErl. d. MI vom 24.04.2017 (Nds.MBl. S. 566).

**Bilanz
der Gemeinde Baltrum zum 31.12.2020**

Aktiva	2019	2020	Passiva	2019	2020
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	2,00	2,00	1. Nettoposition	3 099 712,23	3 085 586,04
2. Sachvermögen	7 653 089,69	8 304 571,33	1.1. Basis-Reinvermögen	1 983 960,64	2 680 713,44
3. Finanzvermögen	1 841 264,12	1 836 237,91	1.2. Rücklagen	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	739 186,26	647 348,35	1.3. Jahresergebnis	97 786,02	-1 206 006,83
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	26 960,40	72 273,79	1.4. Sonderposten	1 017 945,57	1 612 879,43
			2. Schulden	1 366 482,63	1 306 978,21
			2.1. Geldschulden	1 274 535,55	1 190 130,89
			davon		
			2.1.1. Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2. Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	1 274 535,55	1 190 130,89
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	68 467,26	79 758,02
			2.4. Transferverbindlichkeiten	0,00	6 902,00
			2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	23 479,82	30 187,30
			3. Rückstellungen	4 361 607,05	5 396 440,53
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	1 432 722,56	1 071 428,60
Bilanzsumme Aktiva	10 260 524,47	10 860 433,38	Bilanzsumme Passiva	10 260 524,47	10 860 433,38

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre:

Haushaltsreste für Auszahlungen	15 034,30 €
Haushaltsreste für Aufwendungen	0,00 €
Bürgschaften	0,00 €
Gewährleistungsverträge	0,00 €
in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €
Über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	0,00 €

Baltrum, 29.02.2022

Bürgermeister

Der Jahresabschluss der Gemeinde Baltrum wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2020 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 09.01.2023 bis einschließlich 17.01.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Baltrum, Haus Nr. 130, 26579 Baltrum, Zimmer E4, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04939/80-0 oder der E-Mail-Adresse prieb@baltrum.de gebeten.

Baltrum, den 20.12.2022

Gemeinde Baltrum

Olchers
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Baltrum
für das Haushaltsjahr 2021 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters
gemäß § 129 NKomVG**

Der Rat der Gemeinde Baltrum hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 19.12.2022 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) i. V. m. RdErl. d. MI vom 24.04.2017 (Nds.MBl. S. 566).

**Bilanz
der Gemeinde Baltrum zum 31.12.2021**

Aktiva	2020	2021	Passiva	2020	2021
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	2,00	2,00	1. Nettoposition	3.085.596,04	4.099.712,18
2. Sachvermögen	8.304.571,33	8.514.579,80	1.1. Basis-Reinvermögen	2.680.713,44	2.680.713,44
3. Finanzvermögen	1.836.237,91	2.002.775,54	1.2. Rücklagen	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	647.348,35	796.918,89	1.3. Jahresergebnis	-1.208.006,83	-232.314,71
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	72.273,79	47.659,09	1.4. Sonderposten	1.612.878,43	1.651.313,45
			2. Schulden	1.306.978,21	1.203.173,21
			2.1. Geldschulden	1.190.130,89	1.114.180,88
			davon		
			2.1.1. Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2. Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	1.190.130,89	1.114.180,88
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	79.758,02	42.376,89
			2.4. Transferverbindlichkeiten	6.902,00	0,00
			2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	30.187,30	46.615,44
			3. Rückstellungen	5.398.440,53	5.344.044,25
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	1.071.428,60	715.005,75
Bilanzsumme Aktiva	10.860.433,38	11.361.935,39	Bilanzsumme Passiva	10.860.433,38	11.361.935,39

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre:

Haushaltsreste für Auszahlungen	2.400,00 €
Haushaltsreste für Aufwendungen	0,00 €
Bürgschaften	0,00 €
Gewährleistungsverträge	0,00 €
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €
Über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	0,00 €

Baltrum, 01.08.2022

Bürgermeister

Der Jahresabschluss der Gemeinde Baltrum wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2021 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 09.01.2023 bis einschließlich 17.01.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Baltrum, Haus Nr. 130, 26579 Baltrum, Zimmer E4, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04939/80-0 oder der E-Mail-Adresse prieb@baltrum.de gebeten.

Baltrum, den 20.12.2022

Gemeinde Baltrum

Olchers
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Baltrum

Der Rat der Gemeinde Baltrum hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2022 den Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Kurverwaltung einstimmig festgestellt. Dem Kurdirektor wurde die Entlastung erteilt.

Im Geschäftsjahr 2021 schließt der Eigenbetrieb mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 78.637,65 € ab, der in voller Höhe vorgetragen wird.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich bestätigt als das nach den §§ 157 und 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zuständige Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung der

Kurverwaltung des Nordseeheilbades Baltrum

durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Poddig & Partner, Bremen, für das Jahr 2021 mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i. S. von § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben sich nicht ergeben.

Der in der Bekanntmachung nach § 36 EigBetrVO zu veröffentlichen Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Kurverwaltung des Nordseeheilbades Baltrum sind durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Poddig & Partner, Bremen, gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Poddig & Partner, Bremen, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.“

Nach erfolgter Bekanntmachung werden der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. Eingesehen werden können die Unterlagen in der Zeit vom 09.01.2023 bis einschließlich 17.01.2023 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Baltrum, Westdorf 130, 26579 Baltrum, Zimmer E4. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04939/80-0 oder der E-Mail-Adresse prieb@baltrum.de gebeten.

Baltrum, den 20.12.2022

Kurverwaltung Baltrum

Bürgermeister und Kurdirektor
Olchers

Haushaltssatzung der Gemeinde Berumbur das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Berumbur in der Sitzung am 14.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.762.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.762.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	2.572.600 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	2.606.700 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.707.000 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.655.200 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	415.600 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	947.000 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	450.000 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)** wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 400 v. H. |

§ 6

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden als Beträge von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Aufwendungen und Auszahlungen bis unter 5.000 € festgesetzt.

Berumbur, den 14.11.2022

Gemeinde Berumbur

Der Gemeindedirektor
Sell

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 14. November 2022, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 4. Januar bis zum 12. Januar 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Hedemann unter der Telefonnummer 04931 1899-30 gebeten.

Berumbur, 19. Dezember 2022

Gemeinde Berumbur

Gemeindedirektor
Sell

Haushaltssatzung des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Hage in der Sitzung am 24.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 5.551.500 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 5.551.500 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 5.351.100 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen auf 6.170.300 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 5.300.100 Euro
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 5.185.000 Euro
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 51.000 Euro
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 962.300 Euro
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 23.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

§ 6

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden als Beträge von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Aufwendungen und Auszahlungen bis unter 5.000 € festgesetzt.

Hage, den 24.11.2022

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Sell

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 4. Januar bis zum 12. Januar 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Hedemann unter der Telefonnummer 04931 1899-30 gebeten.

Hage, 19. Dezember 2022

Flecken Hage

Sell
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hagermarsch in der Sitzung am 07.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 666.000 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 666.000 Euro |

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	955.100 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	660.100 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	655.100 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	638.100 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	0 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	22.000 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	300.000 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden als Beträge von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Aufwendungen und Auszahlungen bis unter 5.000 € festgesetzt.

Hagermarsch, den 07.12.2022

Gemeinde Hagermarsch

Der Gemeindedirektor
Sell

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 19. Dezember 2022, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 4. Januar bis zum 12. Januar 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Hedemann unter der Telefonnummer 04931 1899-30 gebeten.

Hagermarsch, 19. Dezember 2022

Gemeinde Hagermarsch

Sell
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Halbmond in der Sitzung am 29.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 675.200 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 675.200 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 1.031.900 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen auf 761.500 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	651.900 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	642.000 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	380.000 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	119.500 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden als Beträge von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Aufwendungen und Auszahlungen bis unter 5.000 € festgesetzt.

Halbmond, den 29.11.2022

Gemeinde Halbmond

Der Gemeindedirektor
Sell

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 4. Januar bis zum 12. Januar 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Hedemann unter der Telefonnummer 04931 1899-30 gebeten.

Halbmond, 19. Dezember 2022

Gemeinde Halbmond

Sell
Gemeindedirektor

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ihlow

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

In § 3 Abs. 1 Buchstabe b (Ratszuständigkeit) wird der Betrag von 20.000,00 € durch den Betrag von 25.000,00 € ersetzt.

§ 2

Nach § 4 Abs. 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

(6) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 3

Es wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 10a

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

(1) Ratsfrauen und Ratsherren, ausgenommen die oder der Vorsitzende des Rates, können an Sitzungen des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung bis drei Tage vor der Sitzung anzuzeigen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für nichtöffentliche Sitzungen des Rates.

(3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.

(4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Sitzungen der Ausschüsse.

§ 3

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Ihlow, den 14.12.2022

Gemeinde Ihlow

Bürgermeister

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ihlow über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 2 und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 11

Umsatzsteuerpflicht

- (1) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die im Kostentarif festgelegten Gebühren zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.
- (2) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten hat die Schuldnerin/der Schuldner Anspruch auf eine Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

Artikel 2

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden in Kraft.

26632 Ihlow, den 14.12.2022

Gemeinde Ihlow

Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lütetsburg in der Sitzung am 28.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.205.700 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.205.700 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 1.576.700 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen auf 1.333.300 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 1.176.700 Euro
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 1.147.300 Euro
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 0 Euro
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 162.000 Euro
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 400.000 Euro
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 24.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

§ 6

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden als Beträge von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Aufwendungen und Auszahlungen bis unter 5.000 € festgesetzt.

Lütetsburg, den 28.11.2022

Gemeinde Lütetsburg

Der Gemeindedirektor
Sell

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 19. Dezember 2022, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 4. Januar bis zum 12. Januar 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Hedemann unter der Telefonnummer 04931 1899-30 gebeten.

Lütetsburg, 19. Dezember 2022

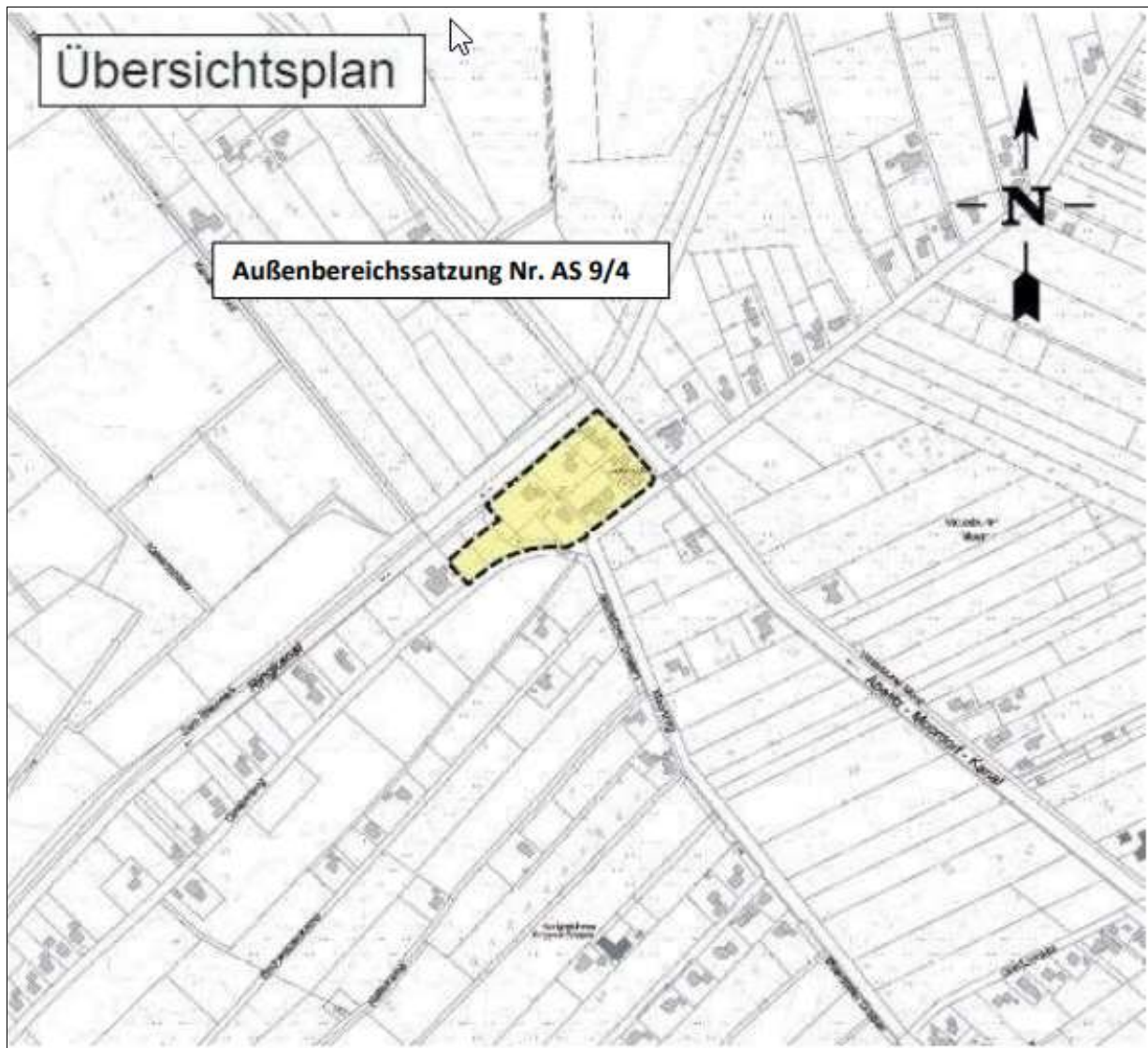
Gemeinde Lütetsburg

Sell
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Außenbereichssatzung Nr. AS 9/4 -Ginsterweg/Moorweg/Am Abelitzkanal- im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Juni 2021 die Außenbereichssatzung Nr. AS 9/4 -Ginsterweg / Moorweg / Am Abelitzkanal- im Ortsteil Victorbur als Satzung nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Außenbereichssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Außenbereichssatzung Nr. AS 9/4 tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden am 23. Dezember 2022 in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Außenbereichssatzung liegt gemäß § 10 Abs.3 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Außenbereichssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Des Weiteren wird die in Kraft getretene Außenbereichssatzung Nr. AS 9/4 dauerhaft ins Internet der Gemeinde Südbrookmerland unter <https://www.suedbrookmerland.de>, Rubrik: Rathaus/Wohnen & Bauen/Bauleitplanung sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de/Kartendienste> eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 19. Dezember 2022

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

Hauptsatzung für die Gemeinde Südbrookmerland

Auf Grund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der Fassung vom 23. März 2022 hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Südbrookmerland“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt „in Rot einen goldenen, goldbezungen und goldbekrönten Adler mit geöffneten Flügeln und golden bekrönten Schwingenspitzen, wachsend aus einer goldenen Sonnenscheibe, die im Schildfuß von zehn halbkreisförmig angeordneten goldenen Schindeln begleitet ist.“
- (2) Die Farben der Flagge der Gemeinde sind Rot-Gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Südbrookmerland, Landkreis Aurich“.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 15.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt sowie Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Belastungsvollmachten für Grundstücksveräußerungen, deren Vermögenswert die Höhe von 700.000 Euro übersteigt,
 - d) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt,

- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 7.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Allgemeine Vertreterin oder Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Sie oder er führt die Bezeichnung „Erste Gemeinderätin“ oder „Erster Gemeinderat“.

§ 5

Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

- (1) Die Gemeindeteile Bedekaspel, Forlitz-Blaukirchen, Moordorf, Moorhusen, Münkeboe, Oldeborg, Theene, Uthwerdum, Victorbur und Wiegboldsbur bilden je eine Ortschaft. Für jede der vorgenannten 10 Ortschaften wird eine Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher bestimmt.
- (2) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher soll die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung zu erfüllen:
 1. Ausgabe von Antragsvordrucken
 2. Unterstützung bei statistischen Erhebungen
 3. Überwachung gemeindlicher Einrichtungen
 4. Kontrollen im Rahmen der gemeindlichen Verkehrssicherungspflicht
 5. Überwachung der Pflege der Grünanlagen sowie der Anlagen zur Oberflächenentwässerung
 6. Repräsentative Vertretungen des Bürgermeisters in den Ortschaften, wenn vom Bürgermeister dazu beauftragt

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Südbrookmerland zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG auf der Internetseite des Landkreises Aurich unter der Adresse (<https://www.landkreis-aurich.de>) im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Südbrookmerland während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – auf der Internetseite der Gemeinde Südbrookmerland (<https://www.suedbrookmerland.de>).

Auf die Bereitstellung im Internet unter Angabe des Bereitstellungstages und auf die Internetadresse ist in den Tageszeitungen „Ostfriesische Nachrichten“ und der „Ostfriesen-Zeitung“ nachrichtlich hinzuweisen.

- (4) Soweit eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt und eine Verkündung oder Bekanntmachung im Internet nicht vorgesehen oder nicht ausreichend ist, erfolgt die Verkündung oder Bekanntmachung auch im Volltext in den Tageszeitungen „Ostfriesische Nachrichten“ und der „Ostfriesen-Zeitung“.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Der Rat entscheidet zu Beginn der Sitzung über die Zulassung von Film- und Tonaufnahmen durch Beschluss.

- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.
- (5) Gemäß § 72 Abs. 3 Satz 5 ist in den Fachausschüssen entsprechend zu verfahren. Dabei sind Aufnahmen von „anderen Personen“ im Sinne von § 71 Abs. 7 NKomVG nur mit deren Einwilligung möglich.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Gemeinderates in der Ladung anordnen, dass die Mitglieder des Gemeinderates, ausgenommen die oder der Vorsitzende des Gemeinderates, an Sitzungen des Gemeinderates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen können.

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung bis 2 Tage vor der jeweiligen Ratssitzung anzuzeigen.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für nichtöffentliche Sitzungen des Gemeinderates.
- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30. März 2017 außer Kraft.

Südbrookmerland, den 15. Dezember 2022

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Thomas Erdwiens

3. Satzung der Samtgemeinde Brookmerland zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in seiner Sitzung am 09.11.2011 die Hauptsatzung beschlossen. Durch Ratsbeschluss vom 14.12.2022 wird die Satzung wie folgt geändert:

I

§ 4 Abs 2 wird um folgende Nr. 12 ergänzt:

12. Die Samtgemeinde übernimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterhaltung der Liegenschaften der Mitgliedsgemeinden.

II

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Marienhaf, 14.12.2022

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Behrends

Jahresabschluss der Samtgemeinde Brookmerland zum 31.12.2018

Der Rat der Samtgemeinde Brookmerland hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 14.12.2022 den Jahresabschluss der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO)

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2018 mit Vergleich zum Vorjahr

Pos.	Bezeichnung	2017	2018	Pos.	Bezeichnung	2017	2018
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN	147.092,49	179.326,69	1.	NETTOPOSITION	28.213.975,53	29.300.476,04
2.	SACHVERMÖGEN	49.991.738,91	51.404.396,00	1.1	Basis-Reinvermögen	11.364.747,60	11.364.747,60
3.	FINANZVERMÖGEN	248.048,12	302.972,35	1.2	Rücklagen		24.039,27
4.	LIQUIDE MITTEL		1.151.425,20	1.3	Jahresergebnis	-142.734,15	-58.468,03
5.	AKT. RECHNUNGSAGRENZUNG	48.359,13	51.692,90		Fehlbeträge aus Vorjahren	-507.467,10	-142.734,15
				1.4	Sonderposten	16.991.962,08	17.970.157,20
				2.	SCHULDEN	16.936.007,72	17.938.310,53
				2.1	Geldschulden	16.392.956,11	17.359.255,89
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite	298.311,07	

Pos.	Bezeichnung	2017	2018	Pos.	Bezeichnung	2017	2018
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)	16.094.645,04	17.359.255,89
				2.2	Verb. kreditähnl. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen	150.009,89	309.722,67
				2.4	Transferverbindlichkeiten	96.261,95	9.935,35
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	296.779,77	259.396,62
				3.	RÜCKSTELLUNGEN	5.285.255,40	5.809.554,37
				4.	PASS. RECHNUNGSABGRENZUNG		41.472,20
	Bilanzsumme Aktiva	50.435.238,65	53.089.813,14		Bilanzsumme Passiva	50.435.238,65	53.089.813,14

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Brookmerland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2018 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 02.01.2023 bis 09.01.2023 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhaf, Zimmer 23, öffentlich aus.

Marienhaf, den 19.12.2022

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Behrends

Satzung der Samtgemeinde Brookmerland über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist i.V.m. § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) geändert worden ist und §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Brookmerland in der Sitzung am 14.12.2022 für das Gebiet der Samtgemeinde Brookmerland folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Benutzung der Wochen-, Jahr- und Sondermärkte sowie für Veranstaltungen auf dem Gelände der Samtgemeinde Brookmerland erhebt die Samtgemeinde Brookmerland Gebühren nach Maßgaben dieser Satzung. Die erhobenen Gebühren beinhalten alle Stand- und Nebenkosten.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der die Einrichtung der Märkte, Marktplätze oder Freiflächen benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand die Einrichtung durch einen anderen für seine oder auf eines anderen Rechnung benutzt, so haften beide als Gesamtschildner.

§ 3 Gebührentarif

(1) Als Gebühren werden erhoben:

1. auf dem Wochenmarkt

Standgeld für Stände aller Art je angefangener laufender Meter Frontlänge des Marktstandes

- täglich 1,00 €

2. auf den Jahr- und Sondermärkten

a. Bei Kinder- und Bodenkarussells, Kinderschaukeln und sonstigen Kinderfahrge-
schäften soweit nicht alle übrigen Fahrge-
schäfte nach b.

- - Pro Tag und qm 0,25 €

b. Achterbahnen und andere große Fahrge-
schäfte ab 250 qm Grundfläche

- Täglich 65,00 €

c. Schaugeschäfte, Verlosungshallen, Schießhallen und sonstige Spielgeschäfte

- Pro Tag und qm 0,35 €

d. Stände zum Anbieten von Speisen (Lebensmittel etc.)

- Pro Tag und qm 0,70 €

e. Verkaufsgeschäfte aller Art, soweit nicht unter a-d geregelt

- Pro Tag und qm 0,30 €

Je Jahrmarkt wird das Mindeststandgeld von 13,00 € erhoben. Das Maximalstandgeld beträgt 260,00 €.

(2) Das Standgeld für Zirkusunternehmen beträgt

- wöchentlich 100,00 €

(3) Für das Überlassen von Marktplätzen zur Darbietung von Kunstproduktionen, Aufstellung von Karussellen, Verkaufsständen usw., außerhalb der Marktzeiten wird ein Nutzungsgeld von

- täglich 35,00 € bis 200,00 €

erhoben.

§ 4 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Platzes oder Standplatzes

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben. Für Schausteller bleiben jeweils 3 Tage vor und nach einem Markt außer Ansatz.
- (2) Die Berechnung der Gebühren ist bei Jahr- und Sondermärkten für die Grundgebühr die Frontmeterlänge und für das Standgeld der Flächeninhalt der Fahr-, und Vergnügungsgeschäfte und Stände maßgebend. Angefangene laufende Frontmeter und angefangene Quadratmeter werden aufgerundet.
- (3) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen des Marktes begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

§ 6 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Marktgebühren sind auf Anforderung an den mit dem Einzug Beauftragten zu entrichten. Ein Einzug per Lastschriftmandat ist möglich. Auf Verlangen ist eine Bescheinigung über den Erhalt der Gebühr zu erteilen.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Brookmerland über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 02.04.1982 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 05.11.1991 außer Kraft.

Marienhafe, der 20.12.2022

Samtgemeinde Brookmerland

In Vertretung
Behrends
Der Samtgemeindebürgermeister

Verordnung über die Regelung des Marktverkehrs für Wochen- und Jahrmärkte

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist i.V.m. § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) geändert worden ist, hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in der Sitzung am 14.12.2022 für das Gebiet der Samtgemeinde Brookmerland folgende Marktverordnung erlassen:

§ 1 Märkte

- (1) Die Samtgemeinde Brookmerland betreibt folgende Märkte als öffentliche Einrichtung
 - a. Wochenmarkt im Flecken Marienhafe auf dem Marktplatz
 - b. Jahrmärkte im Flecken Marienhafe
- (2) Diese Verordnung ist auch auf alle übrigen nach der Gewerbeordnung festgesetzten Veranstaltungen der Samtgemeinde Brookmerland anzuwenden.

§ 2 Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

- (1) Für die in § 1 genannten Veranstaltungen gelten die nach § 69 der GewO festgesetzten Plätze, Markttage und Öffnungszeiten.
- (2) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, kann der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten werden.
- (3) Aus besonderem Anlass kann die Marktverwaltung im Einzelfall einen Markttermin zeitlich und räumlich verlegen und erforderlichenfalls in eingeschränkter Form durchführen.

§ 3 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf der Marktfläche wird während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Marktordnung erforderlich ist.
- (2) Während des Marktes, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, geht der Marktverkehr dem üblichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr vor.

§ 4 Zugelassene Waren und Leistungen

- (1) Die zugelassenen Waren und Leistungen ergeben sich aus den §§ 67, 68 und 68 a der GewO sowie aufgrund der Festsetzungen nach § 69 der GewO.
- (2) Auf den Wochenmärkten dürfen außer den in § 67 (1) der GewO bestimmten Gegenstände auch folgende Artikel angeboten werden:
 - a. Korb-, Bürsten- und Holzwaren

- b. Modeschmuck, mit Ausnahme der nach § 56 (1) GewO nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine
- c. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel
- d. Blumen, Pflanzen, künstliche Blumen, Blumenarrangements und Kränze
- e. Textilien

Von der Samtgemeinde Brookmerland können weitere Gegenstände und Verkaufsartikel zugelassen werden.

- (3) Nicht zugelassen sind Informations- und Werbestände, welche keine der o.g. Waren anbieten. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden für Informationsstände im Zusammenhang mit politischen Wahlen sowie für kommunalrechtlich Bürgerentscheide innerhalb des Landkreises Aurich. Diese sind bis zu 6 Wochen vor dem Wahltag bzw. Abstimmungstag, am Rande des Wochenmarktes, zu den in dieser Satzung genannten Voraussetzungen, zulässig. Die Stände dürfen eine Breite von 3 Metern sowie eine Tiefe von 3 Metern nicht überschreiten. Das Aufstellen von Werbebannern, Tischen, Aufstellern, etc. außerhalb der zugewiesenen Flächen ist verboten. Die Verteilung von Werbematerialien ist nur innerhalb der zugewiesenen Fläche zulässig. Das Marktgeschehen hat Vorrang gegenüber den Informationsständen.

§ 5

Zulassung zu den Märkten

- (1) Wer als Anbieter an den Märkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch die Samtgemeinde Brookmerland. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.
- (2) Anträge auf Zulassung zu den Jahrmärkten sind schriftlich zu stellen.
- (3) Die Zulassung zu den Wochenmärkten kann für einen Markttag (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) beantragt werden. Eine Tageserlaubnis ist am Markttag persönlich zu beantragen. Eine Dauererlaubnis ist mindestens eine Woche vor dem beantragten Erlaubnisbeginn schriftlich oder digital bei der Marktverwaltung der Samtgemeinde Brookmerland zu beantragen.
- (4) Anträge auf Zulassung zu den Märkten sollen enthalten:
- a. Namen und Anschrift des Anbieters, Art des Geschäfts oder der feilgebotenen Waren sowie bei Jahrmärkten zusätzlich ein Lichtbild des Geschäfts
 - b. Angaben zur Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäfts, der betrieblichen Anlagen einschließlich Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden
 - c. Angaben über einen benötigten Stromanschluss
- (5) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein Grund zur Versagung liegt insbesondere dann vor, wenn
- a. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 4 dieser Satzung entspricht
 - b. Tatsachen die Annahmen rechtfertigen, dass der/die Antragsteller/in für die Teilnahme an dem Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
 - c. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 - d. bei Geschäften mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, von dem der/die Antragsteller/in keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

- (6) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
- a. der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
 - b. der Platz, auf dem Markt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Veränderungen benötigt wird,
 - c. der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung gegen diese Satzung verstoßen haben,
 - d. die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind oder
 - e. eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt wurde.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6

Zuweisung von Standplätzen

- (1) Die Standplätze werden durch die Marktverwaltung zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie Dienstleistungen usw. darf nur auf den zugewiesenen Standplätzen erfolgen.
- (2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung dieses Platzes an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht zulässig.
- (3) Wird ein zugewiesener Standplatz ohne vorherige Benachrichtigung der Marktverwaltung nicht besetzt, so kann die Marktverwaltung den Stand für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben. Entschädigung für Verdienstausschlag können deswegen nicht beansprucht werden.

§ 7

Auf- und Abbau der Geschäfte

- (1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll bei den Wochenmärkten bis zum Beginn des Marktes und bei den übrigen Märkten bis zur Bauabnahme beendet sein.
- (2) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen:
 - a. Bei Wochenmärkten spätestens 1 Stunde,
 - b. Bei anderen Märkten spätestens 1 Tag nach Beendigung der Veranstaltung vom Marktplatz entfernt worden sein. Vor Beendigung einer jeden Veranstaltung dürfen Geschäfte nicht abgebaut und auch nicht vorzeitig geschlossen werden.

§ 8

Anforderungen an Verkaufseinrichtungen

- (1) Die Verkaufseinrichtungen auf den Wochenmärkten dürfen nicht höher als 3,00 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt sein.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.

- (3) Alle Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt und auf den vorhandenen Grünflächen aufgestellt werden.
- (4) Betriebsinhaber "fliegender Bauten" müssen im Besitz der vorgeschriebenen Ausführungsgenehmigungen und gültigen Prüfbücher sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden.
- (5) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die jeweils den geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (7) Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten sowie sonstiger Reklame ist nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts, auch nicht vorübergehend, gelagert werden.

§ 9

Verhalten auf Märkten

- (1) Jeder Marktteilnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Es ist insbesondere unzulässig:
 - a. Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b. Auf den Wochenmärkten Lautsprecher und Verstärkeranlagen zu verwenden; auf den Jahrmärkten Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucherbelästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen,
 - c. Werbemittel aller Art ohne Zustimmung der Samtgemeinde Brookmerland zu verteilen,
 - d. Propaganda jeglicher Art ohne Zustimmung der Samtgemeinde Brookmerland zu betreiben,
 - e. Tiere mitzuführen, ausgenommen sind angeleinte Hunde, sowie Tiere, die nach § 67 (1) der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
 - f. Auf den Wochenmärkten warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - g. Während der Marktzeit die Marktplätze einschl. der vorhandenen Grünanlagen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.
- (2) Personen, die den Marktbetrieb oder den Geschäftsverkehr auf den Märkten und den Volksfesten stören oder Anweisungen der Marktverwaltung nicht Folge leisten, können von den hierzu befugten Bediensteten der Marktverwaltung vom Markt verwiesen oder entfernt werden und vom Betreten des Marktes befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss ist ein schriftlicher Bescheid der Marktverwaltung zu erteilen. Die Ausschlussdauer muss im Bescheid genannt werden. Vom Markt ausgeschlossene Personen dürfen den Markt auch nicht betreten, um Aufträge Dritter auszuführen.
- (3) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf den Märkten tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Marktaufsicht

Die Beaufsichtigung der Märkte erfolgt durch die Marktverwaltung der Samtgemeinde Brookmerland. Die Anordnungen der Bediensteten der Marktverwaltung sind zu beachten.

§ 11 Reinhaltung der Marktplätze

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Abfälle dürfen nach Ende der Veranstaltung nicht zurückgelassen werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Veranstaltungszeiten von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b. dafür Sorge zu tragen, dass das für die Früchte und sonstige Waren verwendete Papier nicht weggeweht wird. Das beim Auspacken anfallende Papier ist in den leeren Gebinden oder Kisten zu verstauen.
- (3) Das Zurücklassen von anfallendem Abfall und Kehricht ist nicht gestattet.
- (4) Kommen die Standinhaber ihren vorgenannten Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, können die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten veranlasst werden.

§ 12 Haftung

- (1) Die Benutzung der Plätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Samtgemeinde Brookmerland haftet für Schäden, die auf den Plätzen aus Anlass der Märkte eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bediensteten.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Samtgemeinde Brookmerland keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (3) Der Standinhaber haftet der Samtgemeinde Brookmerland für sämtliche von ihm oder seinem Personal im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch sein Personal ein Verschulden trifft

§ 13 Gebühren

Die Erhebung der Gebühren wird ist der Marktgebührensatzung geregelt.

§14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 - a. die zugelassenen Waren und Leistungen nach § 4
 - b. die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 5 Abs. 6

- c. das Anbieten und den Verkauf auf dem zugewiesenen Standplatz nach § 6
 - d. den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 7
 - e. die Anforderungen an die Verkaufseinrichtungen gemäß § 8
 - f. das Verhalten auf den Märkten nach § 9
 - g. die Reinhaltung der Marktplätze nach § 11 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände diese Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 15 Ausnahmen

Die Samtgemeinde Brookmerland behält sich in Einzelfällen vor, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Samtgemeinde Brookmerland über die Regelung des Marktverkehrs für Wochen- und Jahrmärkte in dem Flecken Marienhafe vom 28. Mai 1975 außer Kraft.

Marienhafe, der 20.12.2022

Samtgemeinde Brookmerland

In Vertretung
Behrends
Der Samtgemeindebürgermeister

1. Satzung der Samtgemeinde Brookmerland zur Änderung der Satzung des Naherholungsgebietes „Tjücher Moortun“

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in seiner Sitzung am 14.12.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

I.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Im Besonderen ist es untersagt, Wasser-, Grün- und sonstige Flächen im Naherholungsgebiet zu verunreinigen oder zu beschädigen. Ufer, Böschung sowie Pflanzen und Bäume sind schonend zu behandeln. Die Zerstörung und das Beschneiden der Flächen und der Pflanzen sind verboten. Das Hinterlassen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse sowie von Hundekot ist verboten. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Sollte der Verursacher dieser Pflicht nicht nachkommen, kann die Samtgemeinde Brookmerland die Beseitigung der Verunreinigung

auf Kosten des Verursachers durchführen bzw. durchführen lassen. Sie kann sich hierzu auch Dritter bedienen.

§ 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Alle gefangenen Fische sind schonend zu behandeln.

§ 7 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Das Angeln mit lebenden Köderfischen sowie das Hältern ist verboten. Als Köderfische dürfen keine Hechte, Zander, Karpfen oder Schleie verwendet werden.

§ 7 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

Es dürfen dem Gewässer nur Fische entnommen werden, die folgende Mindestmaße einhalten: Aal 35 cm, Zander 45 cm, Schleie 30 cm, Barsche 25 cm. Folgende Fischarten haben ein Entnahmefenster: Hechte 50-75 cm, Karpfen 35-55 cm. Untermäßig gefangene Fische oder Fische außerhalb des Entnahmefensters sind umgehend mit der erforderlichen Sorgfalt wieder in das Gewässer zurückzusetzen. Für Hechte und Zander gilt ein Fanglimit. Es dürfen nur 2 Stück pro Tag pro Person dem Gewässer entnommen werden

II.

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Marienhafe, der 20.12.2022

Samtgemeinde Brookmerland

In Vertretung

Behrends

Der Samtgemeindebürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Samtgemeinde Hage (Gästebeitragssatzung) vom 17.12.2019

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588, in Verbindung mit § 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Gesamtaufwand für Tourismuseinrichtungen und Veranstaltungen nach Abs. 1 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Samtgemeinde zu tragender Anteil am Tourismusaufwand abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:

durch Gästebeiträge

16,0 v. H.

durch Tourismusbeiträge	6,9 v. H.
durch sonstige Deckungsmittel	14,6 v. H.
Nutzungsvorteil der Einwohner (Gemeindeanteil)	56,8 v. H.
Gemeindeanteil für beitragsfreie und beitragsmäßige Gäste	5,7 v. H.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.
Er beträgt in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Oktober jeden Jahres pro Tag 2,00 Euro.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Jahreshäufigkeitbeitrag beträgt 48,00 Euro.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hage, den 13.12.2022

Samtgemeinde Hage

Samtgemeindebürgermeister
Sell

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Samtgemeinde Hage (Tourismusbeitragssatzung) vom 17.12.2019

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Neufassung:

- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Samtgemeinde zu tragender Anteil am Tourismusaufwand (Eigenanteil) bei den Aufwendungen für die Förderung des Tourismus von 10 %, beim allgemeinen Kurbetrieb von 20 %, beim Haus des Gastes von 50 % sowie beim Hallenbad/Freibad in Höhe von 93 % abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:

a.) Aufwendungen für die Förderung des Tourismus

zu 82,5 v. H.	durch Tourismusbeiträge,
zu 8,3 v. H.	durch sonstige Entgelte,
zu 9,2 v. H.	durch öffentlicher Anteil,

b.) Aufwendungen für die Tourismuseinrichtungen

zu 16 v. H.	durch Gästebeiträge,
zu 6,9 v. H.	durch Tourismusbeiträge,
zu 14,6 v. H.	durch sonstige Deckungsmittel,
zu 56,8 v. H.	durch Nutzungsvorteil der Einwohner (Gemeindeanteil)
zu 5,7 v. H.	durch Gemeindeanteil für beitragsfreie u. beitragsermäßigte Gäste.

Artikel II

Der § 4 Abs. 5 der Satzung erhält folgende Neufassung:

(5) Der Beitragssatz beträgt 7,58 v. H.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hage, den 13.12.2022

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
Sell

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Loppersum
Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinden Loppersum**

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loppersum haben auf ihrer Sitzung am 19. Oktober 2022 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loppersum folgende Änderungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

„Folgende Änderungen wurden in der Friedhofsordnung vorgenommen:

Im Inhaltsverzeichnis der Friedhofsordnung und in der Friedhofsordnung wurde bei § 9 und bei § 29 das Wort „Entfällt“ eingefügt.

Außerdem wurde im Inhaltsverzeichnis das Wort „Zustimmungserfordernis“ in „Anzeigeeerfordernis“ geändert.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der oder die jeweilige Nutzungsberechtigte unter Hinweis auf die Verpflichtungen nach § 22 Absatz 2 und die Folgen der Nichtbeachtung mindestens sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls er oder sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt der Hinweis durch eine öffentliche Bekanntmachung. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag zulässig, über den der Kirchenrat entscheidet. Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Grabstätte um 5, 10, 20 Jahre verlängert werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Der

Kirchenrat ist nicht verpflichtet zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

§ 10 b Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Für die Urnenwahlgräber im Park gilt die Ausnahme, dass auch Gemeindeglieder anderer Kirchengemeinden, Mitglieder anderer Glaubensgemeinschaften und Personen, die keiner Glaubensgemeinschaft angehören dort bestattet werden können.

§ 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Friedhofsverwaltung muss Säрге, die gegen das Ausfließen von Leichenwasser nicht gesichert oder nicht genügend fest gearbeitet sind sowie Säрге, Sargausstattungen, Sargabdeckungen oder Leichenumhüllungen von Leichen, die in der Erde nicht zerfallen (wie z.B. PVC und PE) zurückweisen. Darüber hinaus darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern. Bei der Verwendung von Überurnen muss sich die eigentliche Urnenkapsel innerhalb der Ruhezeit zersetzen. Nicht zulässig sind Überurnen aus Kunststoff sowie Urnen, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 19 wird wie folgt geändert:

§ 19

Anzeigeefordernis für Grabmale und sonstige Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und baulichen Anlagen sind dem Kirchenrat anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht. Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung eingetragen sein.
- (2) Mit der Aufstellung oder der Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens des Kirchenrates in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn der Kirchenrat schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (3) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet oder geändert worden ist.
- (4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt der Kirchenrat dem oder der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenrat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des oder der Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 21 Absatz 2.
- (5) Es dürfen auf dem Friedhof nur Grabmale und sonstige bauliche Anlagen aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne

des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

§ 20 erhält folgende Fassung:

§ 20
Fundamentierung und Befestigung der Grabmale und sonstigen Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (2) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (3) Der oder die Nutzungsberechtigte oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat dem Kirchenrat spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (4) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (5) Auftretende Versackungen sind durch den oder die Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten unverzüglich zu beheben.

§ 23 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

Aus Gründen des Umweltschutzes ist die Anlieferung und das Aufbringen jeglicher Kunststoffe für die Grabgestaltung, als Grabschmuck und zu Trauerfeiern (z.B. Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebände, Plastikblumen, -töpfe und -schalen, Grababdeckungen, Grabeinfassungen, Grabmale usw.) durch Privatpersonen und Gewerbetreibende auf dem Friedhof sind untersagt. Ebenfalls ist jeder Spritzmitteleinsatz (Herbizide, Fungizide, Pestizide u.ä.) sowie die Verwendung von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen verboten.

§ 4 – Gebührentarif – wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührentarif

I. Grabgebühren

(1)		
a)	Wahlgrab (30 Jahre Nutzungszeit)	320,00 €
b)	Wahlsarggrab im Rasengräberfeld (30 Jahre Nutzungszeit)	2.050,00 €
c)	Wahlurnengrab im Rasengräberfeld (30 Jahre Nutzungszeit)	1.600,00 €
d)	Wahlurnengrab Bestattung im Park (30 Jahre Nutzungszeit)	3.000,00 €

Bei Wahlgrabanlagen mit mehreren Grabstätten ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb zu entrichten. In den Fällen des § 10 Abs. 3 Sätze 3 und 4 und Abs. 4 sowie § 10a Abs. 2 Buchst. a) Satz 2 und Abs. 2 Buchstabe b) (Beisetzung der zweiten Urne) der Friedhofsordnung ist der Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, für die eine Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt wurde oder die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Vom 01.01. 2023 an wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Personal- und Verwaltung, die Unterhaltung der Wege und Außenanlagen, Strom, Wasser und Abfallbeseitigung erhoben. Sie beträgt jährlich für alle Grabstätten

18 € pro Grabstelle.

(2) Die Gebühr wird jeweils für drei Jahre erhoben. Sie ist bei Neuerwerb zunächst für diesen Zeitraum im Voraus zu entrichten, im Übrigen zwei Monate nach Zahlungsaufforderung, die schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

(3) Berechnet wird die bei Beginn des Erhebungszeitraumes geltende Gebühr. Das erste Jahr wird voll, das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, nicht berechnet.

III.

Gebühr für das Abräumen von Grabplatten und Grabmaleinfassungen

Für das Abräumen der Grabplatten einschließlich Einfassungen durch die Friedhofsverwaltung ist eine Kautions in Höhe von 200,00 € pro Grabstelle zu entrichten. Diese wird im Fall einer Selbstabräumung durch die Nutzungsberechtigten erstattet.

IV. Sonstige Gebühren/Leistungen

a)	Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Beisetzung	40,00 €
b)	Umwandlung Wahlgrab in ein Rasengrab	
	Mähgebühr pro Grabstelle / pro Jahr	35,00 €

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.“

Die Änderungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung sind am 2. November 2022 kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Sie treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Loppersum, den 19. Oktober 2022

-Die Kirchenrat-

I. Bekanntgabe

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG besteht

Auf dem Gelände des Militärflugplatzes Wittmundhafen sind in Verbindung mit dem Liegenschaftsbezogenen Ausbaukonzept (LBAK) diverse Bau- und Rückbaumaßnahmen sowie Sanierungsmaßnahmen geplant. Im Zuge dieser Baumaßnahmen werden Waldflächen im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. § 2 Abs. 3 ff. Niedersächsischem Waldgesetz (NWaldLG) in Anspruch genommen. Die Flächengröße der dauerhaft in Anspruch genommenen Waldflächen umfasst 3,95 ha.

Gemäß Anlage 1 UVPG ist die Rodung der Waldflächen auf dem Militärflugplatz Wittmundhafen der Nr. 17.2.3 (Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 1 ha bis weniger als 5 ha Wald) zuzuordnen. Die beantragte Rodung der dauerhaft in Anspruch genommenen Waldflächen bedarf gemäß Spalte 2 Anhang 1 UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 UVPG). Die damit einhergehende Ersatzaufforstung ist Bestandteil der Betrachtung.

Mit Einführung des Waffensystems EUROFIGHTER am Standort Wittmund beginnend im Jahr 2013 wurden nicht nur Anpassungsmaßnahmen an bestehender Infrastruktur, sondern auch eine Vielzahl an Erweiterungen bis hin zur Neuorganisation der in die Jahre gekommenen kompletten Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, erforderlich. Die mit der Rodung einhergehende Umsetzung des Liegenschaftsbezogenen Ausbaukonzeptes dient unmittelbar der Funktionssicherung der sich im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung ergebenden Aufgaben des auf dem Flugplatz stationierten Luftwaffengeschwaders.

Das für Boden- und Gewässerschutz, Naturschutz, Forst, Kreislauf- und Abfallwirtschaft zuständige Fachreferat (Referat K 6) im Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw KompZ BauMgmt Hannover) hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gem. § 5 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen beteiligter Behörden festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung wird hiermit bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

II. Begründung der Entscheidung:

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anhang 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben sind aus Sicht BAIUDBw KompZ BauMgmt Hannover Referat K 6 ausreichend, um eine Entscheidung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung herbeiführen zu können.

Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Für die Untersuchung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wird das Vorhaben gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG „unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und Objekte sowie von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)“ betrachtet.

Standort des Vorhabens

Im vorgelegten Gutachten wird die ökologische Unempfindlichkeit unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis Nr. 2.3.11 UVPG geprüft und beurteilt.

Es wird dargestellt, dass es weder durch die Rodung noch durch die Ersatzaufforstung zu einer Betroffenheit von Schutzgebieten nach §§ 23 bis 30 BNatSchG kommt. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind die Landschaftsschutzgebiete „Teichfledermausgewässer“ (LSG FRI 00128) und „Benser Tief“ (LSG FRI 00018). Im weiteren Umkreis des Militärflugplatzes Wittmundhafen befindet sich noch das Naturschutzgebiet „Hoehahn“ (NSG WE 00124), mit einem Abstand von mehr als zwei Kilometern. Negative Auswirkungen können für die Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Das LSG „Teichfledermausgewässer“ ist größtenteils deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ (2312-331). Unter Beachtung der Schutzziele und der Gefährdung des FFH-Gebietes gemäß Standard-Datenbogen stellen weder die Rodung noch die Ersatzaufforstung aus heimischen Gehölzen (Eiche und Hainbuche) eine Gefährdung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes dar.

Eine Betroffenheit von Gebieten und Gebäuden gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.9 bis 2.3.11 ist ebenfalls ausgeschlossen.

III. Fazit

Auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, eigener Informationen und nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen beteiligter Behörden können erhebliche nachteilige Auswirkungen der anstehenden Waldrodung und Ersatzaufforstung ausgeschlossen werden. Besondere örtliche Gegebenheiten, die zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen, können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Somit besteht für das Vorhaben der Waldrodung und Ersatzaufforstung auf dem Militärflugplatz Wittmundhafen keine UVP-Pflicht.

Hannover, den 20.12.2022

Dr. Lange

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.